

## Bewilligungsvoraussetzungen für PV-Grossanlagen nach Art. 71a EnG

Ein Informationsblatt für Projektierende und Baugesuchstellende

Die Baubewilligung setzt voraus:

### 1. 2 TWh-Schwelle schweizweit noch nicht erreicht

Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Stromproduktion aller bisher schweizweit rechtskräftig bewilligten PV-Grossanlagen noch nicht 2 TWh erreicht hat.

**Hinweis:** Selbst ein bewilligtes Projekt kann nicht ausgeführt werden, wenn gegen die Bewilligung Beschwerde erhoben wird und während des Beschwerdeverfahrens die 2 TWh-Schwelle erreicht wird (unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens!).

### 2. Baugesuch bis am 31.12.2025 öffentlich aufgelegt

**Hinweis:** Der Termin vom 31.12.2025 ist im Übrigen auch im Zusammenhang mit der besonderen Einspeisevergütung relevant: Eine solche Vergütung wird nur ausgerichtet, wenn die Anlage bis am 31.12.2025 mindestens 10 Prozent der rechtskräftig bewilligten Elektrizität ins Stromnetz einspeist.

### 3. Die PV-Anlage muss eine bestimmte Mindestgrösse aufweisen

Die Anlage muss auf eine Jahresproduktion von 10 GWh und eine Winterhalbjahresproduktion (1. Oktober – 1. März) von 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung ausgerichtet sein.

### 4. Vollständiges Baugesuchdossier

Es muss bei der Baubehörde der Gemeinde ein Baugesuchdossier eingereicht werden, das den Anforderungen der «Checkliste Baugesuchdossier» (Anhang 2 des Leitfadens) Rechnung trägt.

Eine vorgängig Richtplanung und (projektbezogene) Nutzungsplanung ist nicht nötig.

## 5. Keine Ausschlussgebiete betroffen

In Ausschlussgebieten dürfen keine PV-Anlagen nach Art. 71a EnG erstellt werden. Als Ausschlussgebiete gelten:

- | Moore und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung
- | Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG (Auen, Amphibienlaichgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate)
- | Fruchtfolgeflächen

## 6. Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften

- | Vereinbarkeit mit dem Umweltschutzrecht (erfolgreiche Umweltverträglichkeitsprüfung UVP).

**Hinweis:** Der UVB ist mit dem Baugesuch einzureichen.

- | Vereinbarkeit mit der geltenden Richt- und Nutzungsplanung sowie Baugesetzgebung

**Hinweis:** Konflikte mit der bestehenden kommunalen Nutzungsplanung (z.B. bestehende «Bauverbotszonen» wie Natur-, Landschafts- und Gewässerraumzonen) dürften durch den im Art. 71a Abs. 1 lit. c EnG statuierten Planungsdispens «übersteuert» sein (mangels Praxis zu dieser Frage sind Projekte, die solche Zonen tangieren, derzeit als risikobehaftet einzustufen)

- | Vereinbarkeit mit der weiteren geltenden Gesetzgebung, soweit nach Art. 71a EnG keine Erleichterungen vorgesehen sind. Die Erleichterungen sind:
  - Befreiung von der Planungspflicht (keine Richt- und Nutzungsplanung)
  - Bedarf der Anlage ist ausgewiesen
  - Anlage ist standortgebunden
  - Anlage ist von nationalem Interesse; das Interesse an ihrer Realisierung geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor

## 7. Vorliegen der Zustimmung der Standortgemeinde(n) sowie der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer

- | Zustimmung der politischen Gemeinde nach Art. 71a Abs. 3 EnG (Näheres dazu siehe Anhang 5 des Leitfadens)
- | Zustimmung der Grundeigentümerinnen beziehungsweise der Grundeigentümer nach Art. 71a Abs. 3 EnG

**Hinweis:** Beide Zustimmungen sind mit dem Baugesuch einzureichen.